



Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

vom 29. Mai 2018

Genehmigungsvermerk am Schluss des Reglementes

I	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Erkennbarkeit	3
Art. 3	Aufbewahrung	3
Art. 4	Entscheid	3
Art. 5	Zuständige Person	3
Art. 6	Datensicherheit	3
Art. 7	Register, Kontrolle	3
Art. 8	Übergeordnetes Recht	3
Art. 9	Inkrafttreten	4

Gestützt auf § 13a des kantonalen Datenschutzgesetzes und Art. 10 Abs. 2 Pkt. c) der Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Tägerwilen das nachstehende Reglement für die Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Orten ist einzig zum Schutz von Personen und Sachen zulässig. Weitere Zwecke sind nicht erlaubt.	Zweck
Art. 2	Die Videoüberwachung ist in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die entsprechenden Tafeln weisen mit Bild und Text auf die Überwachung hin. Sie sind örtlich möglichst so anzubringen, dass sie von Personen zur Kenntnis genommen werden können, bevor diese in den Überwachungsbereich gelangen.	Erkennbarkeit
Art. 3	Sofern keine Strafanzeige erfolgt ist und die gespeicherten Personendaten nicht der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden, müssen alle Daten spätestens nach 100 Tagen gelöscht werden.	Aufbewahrung
Art. 4	Der Gemeinderat entscheidet über den jeweiligen Einsatz von technischen Geräten zur Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten.	Entscheid
Art. 5	Der Gemeinderat bestimmt die für die Videoüberwachung zuständige Person. Er kann weitere Personen bestimmen, welche berechtigt sind, in die Aufnahmen Einsicht zu nehmen.	Zuständige Person
Art. 6	Gespeicherte Personendaten sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren. Sie hat mit geeigneten technischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass die gespeicherten Personendaten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind. Jede Sichtung des Bildmaterials ist unter Angabe von Datum, Grund der Sichtung und der anwesenden Personen zu protokollieren.	Datensicherheit
Art. 7	Die Aufsichtsstelle Datenschutz der Gemeinde Tägerwilen führt ein Register der Videoüberwachungsanlagen. Die für die Videoüberwachung zuständige Person teilt der Aufsichtsstelle Datenschutz jährlich mit, ob der angegebene Zweck der Überwachung noch erforderlich ist.	Register, Kontrolle
Art. 8	Im Übrigen gelten die übergeordneten kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz.	Übergeordnetes Recht

Genehmigungen

Reglement Videoüberwachung

Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2018

Eingesehen vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau am

Inkraftsetzung

mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. Mai 2018